

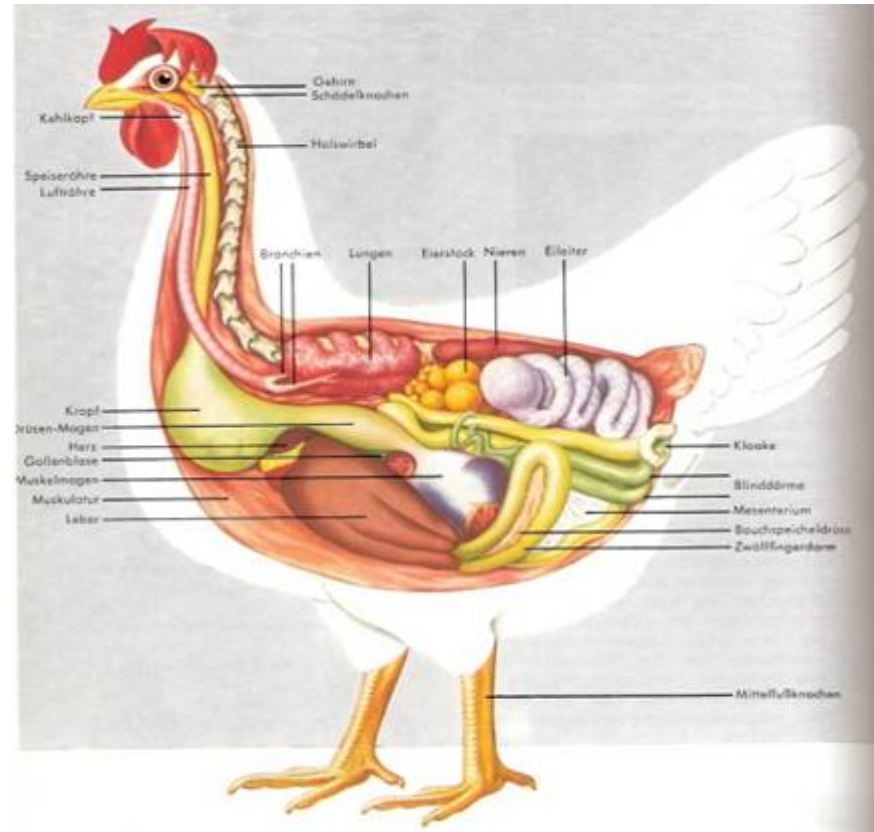
Tierproduktion und Tiertransport



Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie (1)



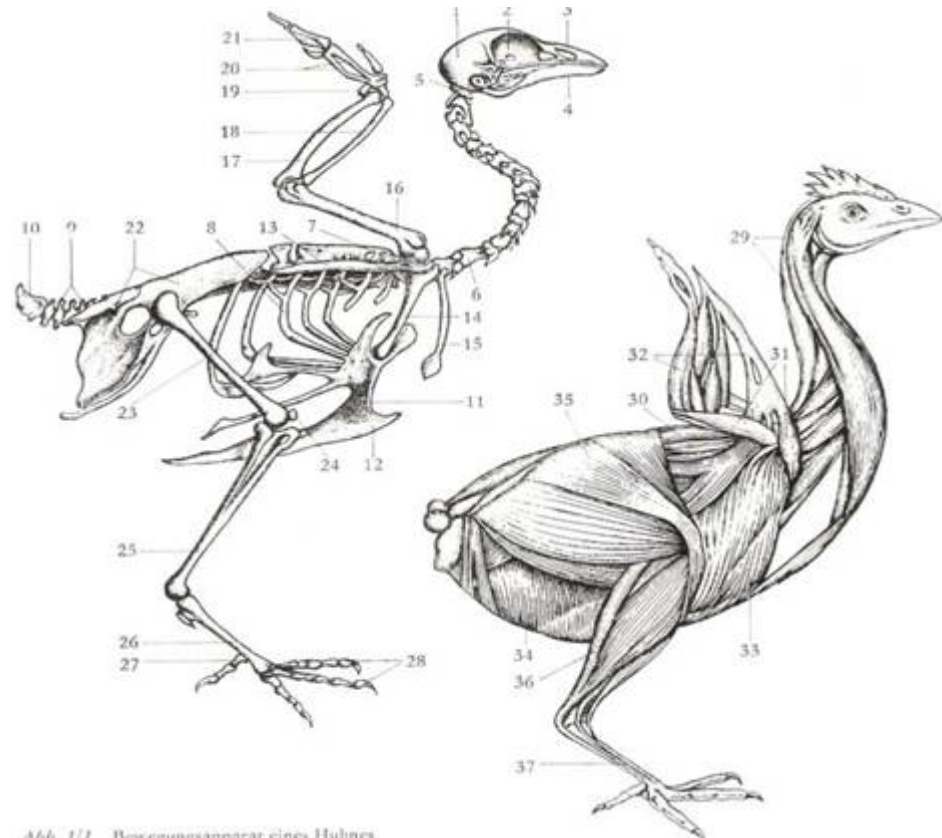
- **Skelettsystem**
- **Federkleid**
- **Atmungsapparat**
- **Verdauungsapparat**



Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie (2)



- Skelettsystem
- Schultergürtel
- Brustbein
- Wirbelsäule
- Beckengürtel



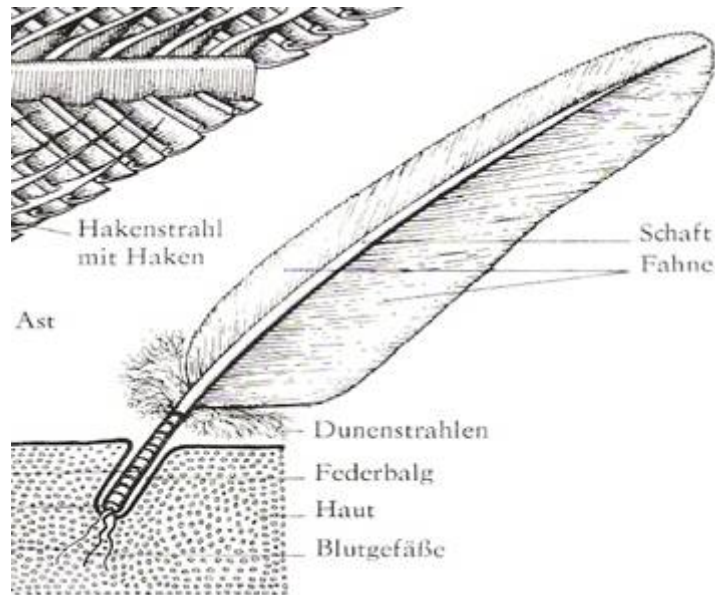
Merke:

Vogelknochen brechen leicht. Beim Umgang, Fangen und Festhalten der Tiere immer beachten!

Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie (3)



- Federkleid
- Deckfedern
- Daunen

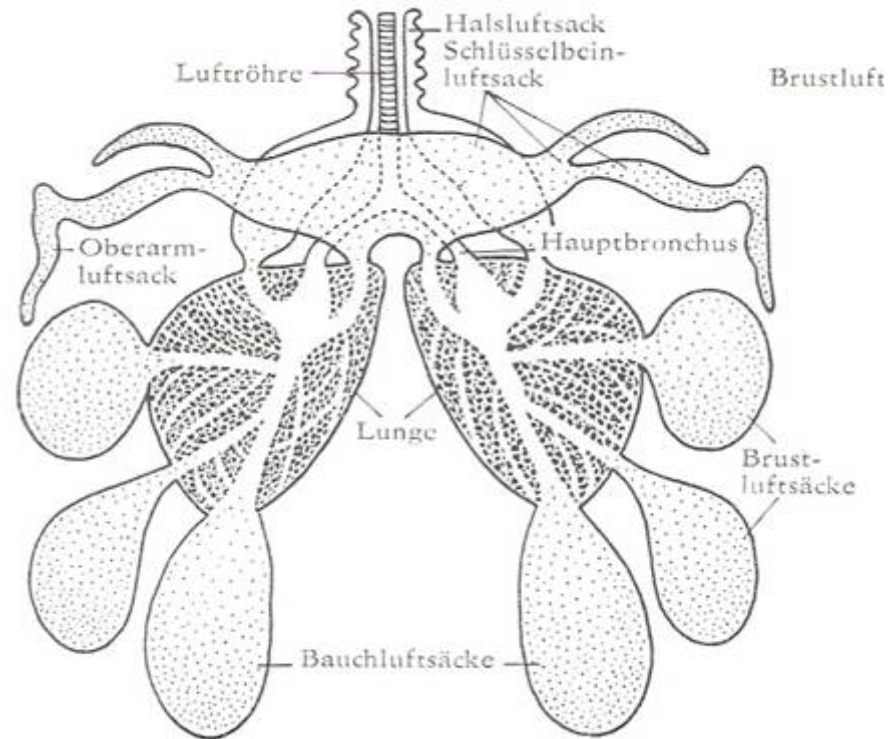


- **Merke: Das Ausreißen von Federn ist sehr schmerzhaft und kann starke Blutungen verursachen - das ist beim Umgang, Fangen und Festhalten der Tiere immer zu beachten!**

Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie (4)



- Atmungsapparat
- Lunge
- Luftsäcke
- Sauerstoffversorgung
- Wärmeregulation

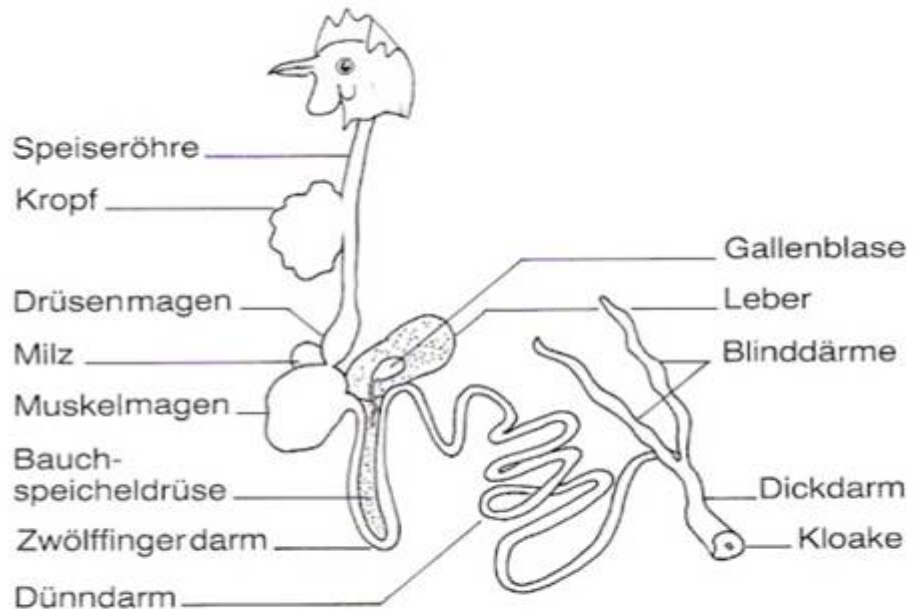


- **Merke: Ein gut funktionierendes Lüftungssystem ist im Geflügelstall sehr wichtig!**

Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie (5)



- Verdauungsapparat
- Schnabelhöhle
- Speiseröhre/ Kropf
- Magen
- Darmtrakt
- Kloake



Magen-Darm-Kanal des Huhnes
(nach SCHOLTYSSEK 1987).

- **Merke: Geflügel ist ein schlechter Futterverwerter und scheidet sehr nährstoffreichen Kot aus!**

Masthühner (Broiler)



Haltung

- Broilermast mit ungesexten, unkupierten Tieren
- überwiegend in massiven geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung, ausschließlich in Bodenhaltung auf Einstreu (Stroh, Hobelspäne)
- Kurzmast – Mittellangmast – Langmast - Mast im Splittingverfahren
- Mast im Splittingverfahren: Reduktion der Besatzdichte durch Teilschlachtung, in Österreich am häufigsten eingesetzt
- Haltungsvorschriften für Mastgeflügel sind im österreichischen Tierschutzgesetz, Biomasthühner zusätzliche Bestimmungen der EG Bio-VO bzw. der Bio- Verbände

Puten



- Haltung
- Putenmast mit geseختen und laserkupierten Tieren
- In Offenställen mit natürlicher Wind- bzw. Schwerkraftlüftung, zunehmend auch in geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung, ausschließlich in Bodenhaltung auf Einstreu (Hobelspäne, Stroh)
- Hauptsächlich 22 Wochen Rhythmus, 2,2, bis 2,4 Durchgänge pro Jahr
- Haltungsvorschriften für Puten im österreichischen Tierschutzgesetz
- Bioputen zusätzliche Bestimmungen der EG Bio-VO bzw. der Bio-Verbände

Tierbetreuung



- **Korrekte Bestandskontrolle, Erkennen von wichtigen Krankheitssymptomen**
- Stall in seiner ganzen Länge in mehreren Bahnen abschreiten
- Kontrolle des Futter- und Wasserverbrauches - Verhalten und Erscheinungsbild der Tiere - Krankheitssymptome - Zustand der Einstreu - Luftqualität - Kotkonsistenz
- Tiere auch immer wieder in die Hand nehmen, Kontrolle auf Nasenausfluss, versteckte Verletzungen, Kloakenausfluss, Fußballengeschwüre etc.
- Kontrolle mindestens einmal täglich, Tote entfernen

Geflügelhygieneverordnung, Tierschutz



- Geflügelhygieneverordnung
- Gültig für kommerzielle Geflügelhaltungen ab 350 Stück
- 1. und 2. Hauptstück für alle Produktionssparten gültige Bestimmungen , im 5. Hauptstück besondere Bestimmungen für Geflügelmastbetriebe
- Geflügelmastbetrieb: Betrieb, in dem Geflügel zum Zwecke der Fleischerzeugung gehalten wird
- Schlachtgeflügel: Geflügel, das in einen Schlachtbetrieb verbracht wird, um dort so rasch wie möglich geschlachtet zu werden

Geflügelhygieneverordnung (2)



- Betreuungstierarzt für Probennahmen und Gesundheitskontrollen
- Hygienebestimmungen - Reinigung und Desinfektion, - Schutzimpfung gegen Salmonellen, - Einsatz antimikrobieller Mittel - Hygiene beim Transport - Meldepflichten bei Krankheitsverdacht - amtliche Kontrollen
- Wasser in Trinkwasserqualität, Futter: Maßnahmen gegen Salmonellen
- Betriebsanlagen und Einrichtungen, guter Zustand, leicht zu reinigen, Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten, Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Insekten, Vögel, Nagetiere und anderen tierische Schädlinge

Geflügelhygieneverordnung (3)



- Hygienevorschriften - Betreten der Ställe nur mit Zustimmung des Betriebsinhabers und in Begleitung, geeignete Überkleidung
- Nach jedem Entfernen des Geflügels gründliche Reinigung und Desinfektion
- Nach der Austattung Salmonellen positiver Herden vom amtlichen Tierarzt erforderliche Maßnahmen festgelegt ,
Desinfektionskontrolle
- Leerstehzeit beträgt mindestens sieben Tage; nach Feststellung einer Salmonelleninfektion mindestens 14 Tage
- Antimikrobielle Tierarzneimittel (Antibiotika) nicht zur Bekämpfung von Salmonellen erlaubt

Geflügelhygieneverordnung (4)



- Transportbehältnisse unmittelbar nach Gebrauch reinigen und desinfizieren, Austreten von Exkrementen verhindern, bzw. Verlust von Federn und Einstreu möglichst gering halten
- Krankheitsverdacht melden, zumindest wenn innerhalb der ersten drei Wochen mehr als 5% der Tiere erkranken oder verenden
- Besondere Bestimmungen für Geflügelmastbetriebe: Einstellung von Küken – Aufzeichnungen - Abgabe zur Schlachtung - Schlachtung
- Küken von Elterntieren mit Eignungs-Zeugnis zur Bruteiproduktion, Herdenbestandsblatt, Untersuchung vor der Schlachtung mit Stiefeltupferproben, Gesundheitsbescheinigung

Tierschutz



- Tierschutzgesetz: allgemeine Bestimmungen, Tierhaltung
- Tierhaltungsverordnung: besondere Haltungsverfahren für Mastgeflügel - Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, maximale Besatzdichte, Einstreu
- Mindestanforderungen für Haltung von Hausgeflügel in Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt.
- Handbücher zur Selbstevaluierung „Tierschutz“ für Tierhalter

Fangen der Tiere im Stall, Fangtechniken bei Broilern und Puten



- **Broiler** (1,50 - 2,2 kg, Hähne ev. > 3kg) bei minimalem Licht (Fanglicht), Erfassen der Extremitäten, mit dem Kopf nach unten hängend tragen, sorgsam in wiederverwendbare Kunststoffboxen oder Container setzen
- **Puten (Hennen 9,5 bis 11,5kg, Hähne 19 bis 22kg)** bei verringerter Lichtstärke verladen, kleine Gruppen in die Nähe der Transportcontainer treiben, durch Erfassen und Nachhintenziehen beider Extremitäten abfangen, immer an beiden Extremitäten halten, sorgsam in die Transportcontainer heben

Merke: Puten nicht am Flügelansatz halten, da die Flügel leicht exartikulieren können!

Transportkäfige und Transportcontainer, Ent- und Verladen der Transportkäfige



- **Transportbehälter**
- VO (EG) Nr. 1/2005 u. Tiertransportgesetz: Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen
- - Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden, Sicherheit gewährleistet
- - Behältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- - Tiere nicht entweichen oder herausfallen, Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten
- - so verstaut, dass ihre Belüftung nicht behindert wird und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist

Transportkäfige und Transportcontainer, Ent- und Verladen der Transportkäfige



- **Transportbehälter**
- Ausfließen von Kot vermeiden, Verunreinigung der Tiere in Grenzen halten
- Beschilderung „Lebende Tiere“, deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters
- Transportbehälter stets aufrecht halten, ruckartige Stöße, Schüttelbewegungen vermeiden, kein Verrutschen, Sicherheitsvorrichtungen zum Befestigen, Befestigung vor Beginn der Beförderung

- Ladedichte einhalten:

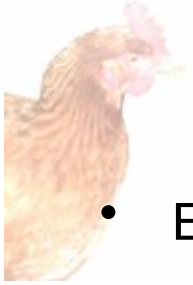
Geflügel 1,6 bis < 3 kg	160 cm ² je kg
Geflügel 3 bis < 5 kg	115 cm ² je kg
Geflügel > 5 kg	105 cm ² je kg

Notwendige Untersuchungen und Ausfüllen der Begleitpapiere für den Transport



- - Untersuchungen entsprechend der Geflügelhygieneverordnung: Stiefeltupferproben - Gesundheitsbescheinigung - Herdenbestandsblatt
- - Bestätigung der Einhaltung der Wartezeiten entsprechend der Rückstandskontrollverordnung
- - Transportfähigkeit vor der Verladung überprüfen und in der Transportbescheinigung bestätigen.
- **Merke: Bei Zweifel, ob Tiere transportfähig sind oder nicht, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden!**

Sachgerechter Tiertransport (1)



- EU-Tiertransportverordnung regelt kommerzielle Tiertransporte
- Nationale Bestimmungen angepasst ➡ "Tiertransportgesetz"
- Größe, Beschaffenheit, Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln, Hilfsmittel beim Verladen, Behandlung der Tiere während ihres Transports
- Die Transportbehältnisse und die Fahrzeuge nach jedem Gebrauch reinigen und desinfizieren
- Beim Transport Austreten von Exkrementen verhindert, Verlust von Federn und Einstreu möglichst gering

Sachgerechter Tiertransport (2)



- Unterschiedliche Anforderungen je nach Transportstrecke
- Transporte bis 50km: Erleichterungen für Landwirte
- Transporte bis 65km/ über 65km: Einhaltung der allgemeinen Bedingungen, Transportpapiere (Transportbescheinigung), Einhaltung der "technischen Vorschriften"
- Bei Transporten über 65 km: "Kurzstrecke" bis 8 Stunden Beförderung, „Langstrecke“ über 8 Stunden Beförderung , zusätzlich Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer, Zulassung als Transportunternehmer

Sachgerechter Tiertransport (3)



- - eine möglichst kurze Beförderungsdauer
- - die Transportfähigkeit
- - die Qualifikation der Personen, die mit Tieren umgehen
- - keine Gewaltausübung
- - ein Transport ohne Verzögerung
- - eine regelmäßige Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere
- - ausreichendes Platzangebot für die Tiere
- - eine Versorgung mit Wasser und Futter in angemessenen Zeitabständen

Sachgerechter Tiertransport (4)



Transportmittel

- - keine Verletzungsgefahr
- - Überdachung
- - leicht zu reinigen
- - Tiere nicht entweichen
- - ausreichende Frischluftzufuhr
- - Zugang zu den Tieren zur Kontrolle
- - rutschfester Boden
- - Verhinderung des Ausfließens von Exkrementen
- - ausreichend Licht zur Kontrolle

Sachgerechter Tiertransport (5)



- "Transportpraxis" : Umgang mit Tieren – Raumangebot - ausreichende Frischluftzufuhr - Vögel mindestens alle 24 Stunden füttern, mindestens alle 12 Stunden tränken
- Temperaturen während der Beförderung zwischen 5°C und 30° C (Toleranz von $\pm 5^\circ\text{C}$)
- Lüftungssysteme: Minimalluftrate von 60m³/h/KN Nutzlast, mindestens vier Stunden Funktion unabhängig vom Fahrzeugmotor
- Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber, Warnsystem für Über- oder Unterschreiten der Temperaturen, Fahrtenbuch bei Langstreckentransporten

Sachgerechter Tiertransport (6)



- „Beförderung“ bezeichnet den gesamten Transportvorgang vom Abfahrtsort zum Bestimmungsort, einschließlich jeglicher Entladung, Unterbringung und Verladung auf Zwischenstationen der Reise
- „Transport umfasst die Bewegung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln und die damit verbundenen Vorgänge, einschließlich Be- und Entladen, Umladen und Ausruhen, bis das Entladen der Tiere am Bestimmungsort abgeschlossen ist.
- Die Definition der „Beförderung“ bezieht sich auf einen „gesamten Transportvorgang“ und der Begriff „Transport“ umfasst auch das Be- und Entladen von Tieren